

Bundesamt für Bauten und Logistik
Fachbereich Bauprodukte
Fellerstrasse 21
3003 Bern

Zürich, 21. November 2012 / hb
i:\u+d\führung\vernehmlassungen\2012\bauproduktrecht totalrevision\12-11-21_bauprodukte_sbv_def.docx

Totalrevision Bauproduktgesetz: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. September 2012 hat der Bundesrat das wichtige Vernehmlassungsverfahren zu einer Totalrevision des Bauproduktgesetzes (BauPG) inkl. dazugehöriger Verordnung (BauPV) eröffnet. Bedauerlicherweise gingen die Vernehmlassungsunterlagen u. a. nur an die gesamtschweizerischen Dachverbände, wie Schweizerischer Gewerbeverband, Bauenschweiz oder economiesuisse. Da die Mitglieder des Schweizerischen Baumeisterverbands (SBV) durch das BauPG besonders stark betroffen sind, wird der SBV direkt Stellung nehmen:

Gerne lassen wir uns wie folgt vernehmen:

Zusammenfassung

- Der SBV begrüsst die Totalrevision des Bauproduktgesetzes und unterstützt den vorgelegten Entwurf des Gesetzes sowie der entsprechenden Verordnung.
- Der SBV unterstützt im Zusammenhang mit dem Produktesicherheitsrecht für Bauprodukte die Variante I und lehnt die Variante II ab.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1 Der Handel der Schweiz generell, aber auch im Bereich Bauprodukte mit der Europäischen Union EU ist intensiv und von grosser wirtschaftlicher Bedeutung. Im letzten Jahr importierte die Schweiz Bauprodukte im Wert über 4,6 Mrd. Franken und exportierte für 1,3 Mrd. Franken. Aufgrund der Bilateralen Abkommen, insbesondere im Bereich der gegenseitigen Anerkennungen von Konformitätsbewertungen (MRA), kann dieser grenzüberschreitende Austausch von Bauprodukten verhältnismässig vorgenommen werden. Es kann uns also nicht gleich sein, welche EU internen Vorschriften für die europäischen Länder gelten. Dies trifft auch auf den Bauproduktbereich zu,

1.2 Per 24. April 2011 trat die neue Bauprodukteverordnung EU-weit in Kraft. In allen Ländern gilt mit einer Verordnung gleiches Recht; im Gegensatz zu einer Richtlinie bedarf es keiner Umsetzung in den Ländern. Für die Schweiz heisst dies, dass sie ihr nationales Recht im seit 2001 geltenden Bauproduktgesetz anpassen muss, will sie sich bei einem Abseitsstehen nicht Nachteile einhandeln. In diesem Sinn hat der Bund eine Totalrevision des heutigen Bauproduktgesetzes inkl. Verordnung eingeleitet. Ein Verzicht auf diese Revision - wie im Vorfeld diskutiert - würde dazu führen, dass das Kapitel Bauprodukte aus dem MRA gestrichen werden müsste. Dies hätte die unangenehme Konsequenz, dass Handelsverzerrungen auftreten. Schweizer Bauprodukte müssten in der EU besonders zertifiziert werden; umgekehrt müsste unser Land aufgrund des einseitig von der Schweiz anerkannten Cassis-de-Dijon Prinzips ausländische Produkte, welche den Vorschriften am Herstellungsort entsprechen, akzeptieren. Eine Subsidiärlösung gem. schweizerischen Produktesicherheitsgesetz (PrSG, SR 930.11) ist ausdrücklich nicht vorgesehen und hätte für Hersteller und Unternehmer aufgrund des völlig anderen Systems eines sog. „deskriptiven Ansatzes“ erhebliche nachteilige Konsequenzen.

1.3 Der Bund hat zur Erarbeitung dieser Revision eine externe Expertengruppe eingesetzt, in welcher der Dachverband der Bauwirtschaft, bauenschweiz, vertreten war. Der vorliegende Entwurf entspricht grundsätzlich den Vorschlägen der Experten. Der SBV unterstützt den Vorschlag des Bundes.

1.4 Wie die europäische Verordnung geht auch das revidierte BauPG davon aus, dass der Verwender bestimmt, ob ein Bauprodukt für ihn verwendbar und / oder brauchbar ist. Der Hersteller hat einzig in einer Leistungserklärung festzuhalten, was das Produkt leisten könne und welchen Vorschriften es entspreche (harmonisierten Europäischen Normen hEN (bzw. einem ETB). In dieses Konzept sind die Vorschriften des schweizerischen Produktesicherheitsgesetzes, soweit sie den Bauproduktesektor betreffen, zu integrieren.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

2.1 Zu Entwurf BG über Bauprodukte (BauPG)

2.1.1 Zu Art. 1 Gegenstand, Zweck und Vorbehalt anderer Bundesgesetze

Der Bund schlägt bezüglich Ab. 4 zwei Varianten vor. In Variante I wird festgehalten, dass das BG über Produktesicherheit (PrSG, SR 930.11) im Zusammenhang mit Bauprodukten nicht anwendbar sei. In Variante II hingegen wird als Kollisionsregel festgelegt, dass Bestimmungen des PrSG nicht anwendbar seien, wenn das BauPG die gleichen Ziele verfolge wie das PrSG.

Wir treten wie das für die Revision federführende Departement und das zuständige Bundesamt BBL für die **Variante I** ein. Auf europäischer Ebene wurde mit der Bauprodukteverordnung einheitliches Recht geschaffen, das umfassend und einheitlich den Aspekt der Produktesicherheit regelt. Die Ausführungen des Bundes zur Ungeeignetheit des schweizerischen PrSG (Erläuternder Bericht zum Bauproduktengesetz, S. 47) sind überzeugend. Es ist in der Tat bei über 50'000 unterschiedlichen Bauprodukten mit stark unterschiedlichen Produkteigenschaften nicht möglich, von einem allgemein gültigen Begriff der „grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen“ oder „Sicherheitsanforderungen“ auszugehen wie dies in Art. 4 f. PrSG verlangt wird (das PrSG bleibt hingegen anwendbar auf Bestandteile von Bauprodukten, deren Konformität sich nach anderen Vorschriften des Bundes als dem BauPG richten).

2.1.2 Zu Art. 1 Gegenstand, Zweck und Vorbehalt anderer Bundesgesetze

Wie bereits oben bei den Allgemeinen Bemerkungen ausgeführt und begründet (siehe Ziff. 1.3 und 1.4), lehnt der SBV die Variante 2 ab und befürwortet Variante 1.

Wir **beantragen**, in Art. 1 Abs. 4 in der Variante 1 einzufügen.

2.1.3 Zu Art. 2 Begriffe

a) Einleitend begrüssen wir Begriffsumschreibungen. Wir gehen davon aus, dass diese Liste abschliessend ist. Insbesondere warnen wir vor einer Einführung weiterer Wirtschaftsakteure, wie Anwender, Konsumenten, Unternehmer usw. In Ziff. 19 sind abschliessend die Akteure Hersteller, Importeure und Händler genannt; dabei soll es bleiben.

b) In Ziff. 18 „Bereitstellung auf dem Markt“ wird die Umschreibung aus dem PrSG übernommen, was dazu führt, dass die „Ausführenden“ zu „Herstellern“ werden. Dies ist eine gefährliche und von uns abgelehnte Abweichung zur europäischen Bauprodukteverordnung.

Aus Sicht der Bauunternehmungen führt die Umschreibung in Ziff. 18 zu folgender, für uns nicht akzeptierbaren Verschiebung der Verantwortung:

- Handelt es sich um eine harmonisierte Norm (hEN), dann gilt gemäss Art. 6 BauPV das vereinfachte Verfahren;
- Fehlt es an einer harmonisierten Norm, gelangt Art. 9 BauPG in Verbindung mit Art. 9 f. BauPV zur Anwendung, was heisst, dass die Grundanforderungen an ein Bauwerk erfüllt sein müssen wie in Gesetz und Verordnung umschrieben (siehe insbes. Anhang 1 zu BauPV). Dies heisst, dass der Bauunternehmer für Gesundheitsschäden oder Umweltschäden, verursacht durch das Bauprodukt, während der Bauphase verantwortlich gemacht werden kann.

Diese Lösung kann nicht Sinn des Gesetzgebers gewesen sein und widerspricht der europäischen Bauprodukteverordnung.

Wir **beantragen**, Ziff. 18 so zu formulieren, dass keine Widersprüche zur europäischen Bauprodukteverordnung (CRP) entstehen.

c) Ergänzend regen wir an, in den Erläuterungen zum revidierten Gesetz unter Art. 2 Ziff. 1 BauPG den Begriff „dauerhaft“ zu präzisieren.

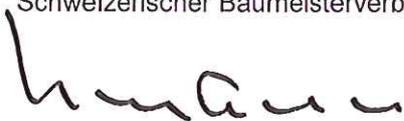
2.2 Zu Entwurf Verordnung über Bauprodukte (BauPV)

Erfreulich ist, dass an Prüfer neu Anforderungen gestellt werden (Art. 19 BauPV mit Anhang 4). Im Weiteren haben wir keine zusätzlichen Bemerkungen mehr.

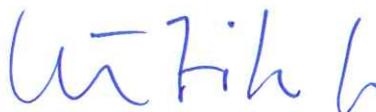
Für ergänzende Fragen steht Ihnen Rechtsunterzeichnende (Tel. 044 258 82 80, huetikofer@baumeister.ch) und Frau N. Loichat (Tel. 044 258 82 31, nloichat@baumeister.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband



Dr. Daniel Lehmann
Direktor



Fürsprecher Heinrich Bütikofer
Vizedirektor

Kopie

- bauenschweiz, Zürich
- economiesuisse, Zürich
- Schweiz. Gewerbeverband, Bern
- Sektionen und Fachgruppen des SBV
- Zentralvorstand SBV